

BStGer RR.2024.4 vom 12. Juni 2024

Bundesstrafgericht, 2024-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2024.4

FR: TPF RR.2024.4 du 12 juin 2024

IT: TPF RR.2024.4 del 12 giugno 2024

Regeste

Überstellung an die Republik Kosovo (Art. 3 Überstellungsvertrag)

Erwägungen

E. 1.1

Bis heute ist die Republik Kosovo weder Vertragsstaat des Europäischen Auslieferungsübereinkommens noch wurde mit der Schweiz ein bilateraler Staatsvertrag bezüglich Auslieferungsverfahren abgeschlossen. Mangels staatsvertraglicher Regelung gelangen daher vorliegend die Vorschriften des internen schweizerischen Rechts zur Anwendung, d.h. diejenigen des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11; vgl. TPF 2008 61 E. 1.5 S. 65 f.). Im Auslieferungsverkehr sind auch die menschenrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz zu beachten (vgl. auch Art. 2 IRSG).

E. 1.2

Für die Überstellung ist vorliegend in erster Linie massgebend der Vertrag vom 14. Mai 2012 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kosovo über die Überstellung verurteilter Personen (SR 0.344.475; nachfolgend «Überstellungsvertrag»).

E. 1.3

Soweit der Überstellungsvertrag bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, gelangt das Landesrecht zur Anwendung, namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Bei einer Zuführung eines Verurteilten ohne seine Zustimmung richten sich die Voraussetzungen und Wirkungen der Zuführung ausschliesslich nach der internationalen Vereinbarung (Art. 101 Abs. 2 IRSG). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; TPF 2020 64 E. 1.1; TPF 2016 65 E. 1.2; TPF 2008 24 E. 1.1), was Art. 4 des Überstellungsvertrags (Unberührtheitsklausel) bekräftigt.

E. 2.1

Gegen den angefochtenen Entscheid des BJ gemäss Art. 101 Abs. 2 IRSG zur Überstellung an die Republik Kosovo zum Strafvollzug kann innert 30 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 25 Abs. 2bis IRSG i.V.m. Art. 80k IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes, StBOG, SR 173.71).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer hat den Überstellungsentscheid vom 12. Dezember 2023 am 10. Januar 2024 fristgerecht angefochten. Die übrigen

- 5 -

Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

In der Beschwerdereplik wird beantragt, das Beschwerdeverfahren sei zu sistieren, bis ein definitiver Entscheid im Verfahren betreffend bedingte Entlassung vorliege (act. 6 S. 3). Der Entscheid über die bedingte Entlassung ist keine Vorbedingung, um über die Überstellung entscheiden zu können. Vorliegend erfordert das Gebot der raschen Erledigung, dass ohne Verzug entschieden wird (Art. 17a Abs. 1 IRSG). Es erlaubt damit keine Sistierung. Der prozessuale Antrag auf Sistierung ist daher abzuweisen.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt, seine Überstellung in den Kosovo würde in mehrfacher Hinsicht die EMRK verletzen. Es sei objektiv und ernsthaft eine schwerwiegende Verletzung seiner Menschenrechte zu befürchten. In erster Linie sei die Blutrache der Verwandten (v.a. Brüder) der von ihm getöteten Ehefrau zu befürchten. Sie hätten nicht als Zivilkläger am Strafverfahren teilgenommen, weil sie so ihren Anspruch auf Blutrache verloren hätten. Er werde im Gefängnis im Kosovo nicht geschützt und könne dort nicht ausweichen. Zum anderen sei objektiv bekannt, dass in kosovarischen Gefängnissen eine Willkürherrschaft bestehe und Gewalt regiere. Mit einer bedingten Entlassung oder mit Telefonaten könne er erst nach Bezahlung einer «angemessenen» Geldsumme rechnen. Er wäre auch vor Erpressungsdrohungen seiner Mitgefangenen nicht sicher, denn mit Herkunft aus der Schweiz werde er als vermögend betrachtet. An der Bedrohungslage in kosovarischen Gefängnissen könne auch das völkerrechtliche Vertrauensprinzip nichts ändern (act. 1 S. 5; act. 6 S. 2 f.).

Das BJ erachtete die Befürchtungen des Beschwerdeführers im Überstellungsentscheid als unbegründet (act. 4.16 S. 4 Ziff. 5b). Er äussere sie nur in allgemeiner Weise. Er lege die Gefahr einer Blutrache oder sonstige Gefahren nicht konkret dar. Seine pauschalen Behauptungen machten nicht glaubhaft, dass er objektiv und ernsthaft eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte zu befürchten habe. Er habe zudem bis zum Rückzug seines entsprechenden Ersuchens einer Überstellung zugestimmt. Eine Gefahr für sein Leben erscheine deshalb kaum als glaubwürdig. Das BJ ergänzt in der Beschwerdeantwort, dass es Sache des Vollstreckungsstaates sei, für die Sicherheit und körperliche Unversehrtheit seiner Gefangenen zu sorgen. Gestützt auf das Vertrauensprinzip dürfe davon ausgegangen werden, dass

- 6 -

die Republik Kosovo entgegen den Befürchtungen des Beschwerdeführers gewillt und in der Lage sei, ihm den notwendigen Schutz, auch vor allfälligen Erpressungen von Mithäftlingen, zu gewähren (act. 4 S. 5 Ziff. 3).

E. 4.2

Gemäss Art. 100 IRSG kann ein anderer Staat um Übernahme der Vollstreckung eines schweizerischen Strafentscheides ersucht werden, wenn (lit. a) die Beachtung der Verbindlichkeit des Entscheides im Sinne von Art. 97 IRSG gewährleistet ist; und (lit. b) die Übertragung der Vollstreckung eine bessere soziale Wiedereingliederung des Verurteilten erwarten lässt oder die Schweiz seine Auslieferung nicht erwirken kann. Der Verurteilte, der in der Schweiz in Haft ist, darf zur Vollstreckung nach Art. 100 IRSG nur zugeführt werden, wenn er zustimmt und zu erwarten ist, dass der ersuchte Staat die vom BJ festgelegten Bedingungen beachtet (Art. 101 Abs. 1 IRSG). Der Verurteilte darf ohne seine Zustimmung zugeführt werden, wenn eine von der Schweiz ratifizierte internationale Vereinbarung dies vorsieht. In diesem Fall richten sich die Voraussetzungen und Wirkungen der Zuführung ausschliesslich nach der internationalen Vereinbarung (Art. 100 Abs. 2 IRSG). Gemäss dem Überstellungsvertrag mit der Republik Kosovo können mit Einwilligung beider Staaten nur rechtskräftig verurteilte Staatsangehörige des Vollstreckungsstaates überstellt werden, die in der Regel zum Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens noch mindestens sechs Monate der Sanktion für eine Straftat zu vollziehen haben. Die Zustimmung der verurteilten Person ist dann nicht erforderlich, wenn sie aus dem Urteilsstaat geflohen ist oder wenn sie dort der Ausweisung oder Abschiebung unterliegt (Art. 3 Abs. 1–3, Art. 23 f. Überstellungsvertrag). Die Zustimmung der verurteilten Person ist unwiderruflich, sobald sich die beiden Vertragsparteien auf die Überstellung geeinigt haben (Art. 10 Überstellungsvertrag). Der Überstellungsvertrag lässt gemäss Art. 4 (Unberührtheitsklausel) die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der Vertragsparteien unberührt, die sich direkt oder indirekt aus dem Völkerrecht oder internationalen Übereinkommen ergeben, insbesondere aus dem Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (SR 0.103.2), der EMRK oder dem UN-Antifolterübereinkommen (SR 0.105).

E. 4.3

Die Überstellung eines rechtskräftig Verurteilten zur weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe im Heimatstaat gemäss Art. 101 Abs. 2 IRSG ist aus der Sicht des Betroffenen mit einer Auslieferung vergleichbar (Urteile des Bundesgerichts 1C_441/2016 vom 18. Oktober 2016 E. 1.2.1; 1C_268/2016 vom

E. 4.4

Wie jedes Gericht und jede Verwaltungsbehörde ist das Bundesamt für Justiz an die Grundrechte der Verfassung gebunden. Staatsverträge anzuwenden heisst auch – ob sie nun Auslieferungen oder Überstellungen betreffen – die einschlägigen internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz einzuhalten. Das Bundesstrafgericht bejaht im Auslieferungsverkehr mit der Republik Kosovo regelmässig die Notwendigkeit von Garantien (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts RR.2021.215 vom 21. April 2022 E. 5, insbes. 5.1, E. 4.4 zur Praxis; auch das BJ verlangte Garantien, vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts RR.2023.53 vom 31. Mai 2023 lit. A). Auslieferungen an die Republik Kosovo sind mit Garantien regelmässig möglich. Die Berichterstattung und Entscheidungspraxis von Konventionsorganen wie der Antifolterkomitees der UNO (SR 0.105) und des Europarates (SR 0.106), des EGMR (SR 0.101) oder des UNO-Paktes II (SR 0.103.2) geben konkrete Hinweise auf die Menschenrechtssituation in nationalen Strafsystemen, auch zu schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte, welche Garantien erfordern können. Ihre Prüfungen erfolgen für die Mitgliedstaaten und sie geben nicht die eigene Einschätzung der Schweiz wieder. Berichte der Konventionsorgane sind im

Auslieferungsverkehr zu berücksichtigen. Auslieferungen sind Zwangsmassnahmen, die stark in die Rechtsstellung der Betroffenen eingreifen, und daher vertieft zu begründen (vgl. BGE 145 IV 99 E. 3.1). Ist dem Bundesamt für Justiz mit den Berichten und Entscheiden von Konventionsorganen Wesentliches zu ausländischen Strafsystemen bekannt, so muss es sich damit im Auslieferungsentscheid auseinandersetzen

- 8 -

(zum Ganzen Beschluss des Bundesstrafgerichts RR.2021.215 vom 21. April 2022 E. 5.1 f.).

E. 4.5

Die vorliegende Überstellung gegen den Willen einer verurteilten Person unterscheidet sich in der Sache nicht von einer Auslieferung, bei der ein Verfolgter an der Durchführung des ordentlichen Auslieferungsverfahrens festhält, also einer vereinfachten Auslieferung nicht zustimmt (vgl. Art. 54 IRSG). Eine Auslieferung kann ebenfalls zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe verlangt werden (Art. 32 IRSG). Ebenso wenig setzen die Verfassung oder die internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz unterschiedliche Standards für Überstellungen. Bei Auslieferungen der Schweiz waren gestützt auf die Berichterstattung insbesondere des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter zur Republik Kosovo regelmässig Garantien erforderlich. Das BJ setzt sich im Überstellungsentscheid damit jedoch nicht auseinander. Dies wäre umso mehr angezeigt, als es vorliegend um den Vollzug einer langen Freiheitsstrafe geht. Garantien sind ein spezifisches Instrument des Auslieferungsverkehrs. Das Überstellungsrecht verwendet formal eine andere Terminologie, nämlich «dass der ersuchte Staat die vom BJ festgelegten Bedingungen beachtet» (Art. 101 Abs. 1 IRSG). Letztlich bekräftigt jedoch die Unberührtheitsklausel (vgl. obige Erwägung 1.3), dass die Einhaltung der Menschenrechte zum *courant normal* von Überstellungen zwischen den Vertragsparteien gehört. Bekräftigt deshalb, da sie für die Schweiz keine neuen Verpflichtungen schafft. Liegen zudem mit den Berichten von Konventionsorganen – die Republik Kosovo liess Visitationen zu – objektivierte Grundlagen für menschenrechtliche Einschätzungen vor, so ist vorliegend kein relevanter praktischer Unterschied zwischen den Konstellationen von Auslieferungen und Überstellungen ersichtlich.

E. 4.6

Insgesamt hat das BJ in seinem Überstellungsentscheid die Berichte und Praxis von Konventionsorganen zum Strafvollzug in der Republik Kosovo nicht berücksichtigt. Diese sind für Auslieferungen wie für Überstellungen wesentlich. Sie können konkrete Hinweise auf auch schwerwiegende Verletzungen von Menschenrechten enthalten. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und der Überstellungsentscheid vom 12. Dezember 2023 aufzuheben. Das BJ hat sich zu vergewissern, dass für A. im kosovarischen Strafvollzug keine ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen Behandlung besteht und/oder hat dies falls nötig in geeigneter Weise sicherzustellen.

- 9 -

5.

5.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben. 5.2 Der obsiegende Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Das Bundesamt für Justiz ist zu verpflichten, Rechtsanwalt Franz Hollinger eine

Prozessentschädigung von pauschal Fr. 2'500.-- auszurichten (vgl. Art. 64 Abs. 1 und 5 VwVG i.V.m. Art. 10 und Art. 12 Abs. 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren; BStKR; SR 173.713.162).

- 10 -

E. 6

Juli 2016 E. 1.1). Auch in diesen Verfahren gelten die menschenrechtlichen Prinzipien namentlich der EMRK. Bevor sie um Überstellung einer in der Schweiz verurteilten Person ins Ausland ersucht, hat sich die

- 7 -

schweizerische Behörde in umfassender Weise zu vergewissern, dass im ausländischen Strafvollzug keine ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen Behandlung oder Bestrafung besteht (BGE 135 I 191 E. 2.1–2.3; Urteil des Bundesgerichts 1C_268/2016 vom 6. Juli 2016 E. 2.1).

Nach Völkerrecht – wie auch schweizerischem Landesrecht – sind Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung verboten (Art. 3 EMRK und Art. 7 sowie Art. 10 Abs. 1 UNO-Pakt II [SR 0.103.2], Art. 10 Abs. 3 BV). Niemand darf in einen Staat ausgeliefert werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht (vgl. Art. 25 Abs. 3 BV und Art. 2 IRSG; BGE 134 IV 156 E. 6.3; Urteil des Bundesgerichts 1C_644/2015 vom 23. Februar 2016 E. 8.1, nicht publ. in BGE 142 IV 175). Die Haftbedingungen dürfen nicht unmenschlich oder erniedrigend im Sinne von Art. 3 EMRK sein; die physische und psychische Integrität der ausgelieferten Person muss gewahrt sein (vgl. auch Art. 7 und 17 des UNO-Pakts II). Die Gesundheit des Häftlings muss in angemessener Weise sichergestellt werden (zum Ganzen BGE 148 IV 314 E. 3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.